

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
im Stadtbezirk 12 Schwabing - Freimann**

**Widmung
der Gesamtstrecke der Gertrud-Grunow-Straße,
der Gesamtstrecke der Margarete-Schütte-Lihotzky-Straße und
der Gesamtstrecke der Fritz-Winter-Straße**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10625

Anlage
Plan

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 12 Schwabing –
Freimann vom 23.01.2018**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Nach Art. 6 des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 485), muss die Widmung, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält, durch die Straßenbaubehörde förmlich verfügt werden.

Die Gesamtstrecke der Gertrud-Grunow-Straße (Teilfl. aus Flstk. Nr. 880/62, Gesamtfl. Flstk. Nr. 880/122, Gemarkung Schwabing) zwischen der Domagkstraße (= km 0,000) und dem Ende der Kehre (= km 0,428),

die Gesamtstrecke der Margarete-Schütte-Lihotzky-Straße (Teilfl. aus Flstk. Nr. 880/150, Gemarkung Schwabing) zwischen der Gertrud-Grunow-Straße (= km 0,000) und dem Ende der Kehre (= km 0,348) und

die Gesamtstrecke der Fritz-Winter-Straße (Teilfl. aus Flstk. Nr. 880/150, Gemarkung Schwabing) zwischen der Margarete-Schütte-Lihotzky-Straße (= km 0,000) und der Margarete-Schütte-Lihotzky-Straße (= km 0,187) sind gemäß Bebauungsplan Nr. 1943 b bis Ende November soweit technisch hergestellt und abgenommen, dass sie zu Ortsstraßen gewidmet werden können.

Die Straßenbaubehörde für die neu zu widmenden Straßenstrecken ist die Landeshauptstadt München. Die Stadt besitzt auch die für die Widmung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Soweit nachfolgendem Antrag stattgegeben wird, veranlasst das Baureferat die Widmung und wird die öffentliche Bekanntgabe der Verfügung gemäß Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2009 (GVBl. S. 628), vornehmen.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Danner, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Frau Stadträtin Dr. Söllner-Schaar, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

Den Widmungen
der Gesamtstrecke der Gertrud-Grunow-Straße zwischen der Domagkstraße
(= km 0,000) und dem Ende der Kehre (= km 0,428),

der Gesamtstrecke der Margarete-Schütte-Lihotzky-Straße zwischen der Gertrud-Grunow-Straße (= km 0,000) und dem Ende der Kehre (= km 0,348) und

der Gesamtstrecke der Fritz-Winter-Straße zwischen der Margarete-Schütte-Lihotzky-Straße (= km 0,000) und der Margarete-Schütte-Lihotzky-Straße
(= km 0,187)
zu Ortsstraßen wird zugestimmt.

III. **Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 12 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Werner Lederer-Piloty

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. **Wv. Baureferat - RG 4** zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 12

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III/13

An das Kommunalreferat - GeodatenService

An das Baureferat - RG 4, VR, VV-E, G, TZ, T 1, T 2

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - VZ

zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Baureferat - RG 4

I. A.

V. Abdruck von I. mit IV.

1. An dasreferat

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

- kann vollzogen werden.
- kann / soll nicht vollzogen werden.

VI. An das Direktorium - D-II-BA

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 12 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 12 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I.A.